

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM****426****Neubau der Ortsumgebung Eckelshausen im Zuge der B 62 in den Gemarkungen Biedenkopf, Eckelshausen und Komback der Stadt Biedenkopf
Erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, plant den Neubau der Ortsumgebung Eckelshausen im Zuge der B 62. Hessen Mobil, Außenstelle Marburg, hat vor Fertigstellung des Vorhabens mit Schreiben vom 6. Mai 2024 den ersten Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. März 2021, VI 1-E-061-k-06#2.189, nach § 76 HVwVfG beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum als Planfeststellungsbehörde gestellt.

Die beantragte Planänderung umfasst im Wesentlichen Wasserleitungen im Zuge bauzeitiger Wasserhaltungen, die Änderung einer Einleitgenehmigung in den Mußbach, die Wirtschaftswegeführung im Bereich eines Wasserschutzgebietes, die bauzeitige Flächeninanspruchnahme, den Entfall von Havarieschiebern und Abdichtung im Zuge der Muldenrigolen sowie den Entfall von Abdichtung im Dammaufbau.

Für die Planänderung war nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Änderungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der im Rahmen der ersten Planänderung durchzuführenden Maßnahmen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Durch die Planänderungen kommt es teilweise zu Eingriffen in empfindliche Gebiete: das nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotop Streuobstwiese, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“, das Überschwemmungsgebiet „Lahn Abschnitt I“, das Trinkwasserschutzgebiet „TB I-IV, Biedenkopf“ und die Gewässer Lahn und Mußbach. Durch Vermeidungsmaßnahmen werden nachteilige Auswirkungen auf die empfindlichen Gebiete überwiegend vermieden. Soweit nicht vermeidbare Nachteile verbleiben werden diese vollständig ausgeglichen.

Bauzeitig werden aufgrund der ersten Planänderung 0,61 ha Flächen als Bodenlagerflächen beansprucht und nach Beendigung

der Baumaßnahme wiederhergestellt. Es werden 0,05 ha bestehende Wege zurückgebaut und 0,05 ha neu dauerhaft versiegelt durch die Befestigung eines Wirtschaftsweges. Erdarbeiten sind in einem Umfang von ca. 12.300 m³ vorgesehen. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt es in Bezug auf das Schutzgut Boden zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Zwar greifen die Planänderungen in oben genannte Schutzgebiete und Gewässer ein. Allerdings werden in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser ausgelöst.

In Bezug auf das Schutzgut Biotop und Pflanzen ergeben sich durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Der Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop Streuobstwiese wird gleichartig ausgeglichen.

Durch die Verlegung eines Wirtschaftsweges, verbunden mit der teilweisen Beseitigung einer Streuobstwiese, kommt es zu dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbildes. Durch den Rückbau eines Wegeteilstücks und die Erweiterung einer Streuobstwiese wird das Landschaftsbild neu gestaltet, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Andere Schutzgüter, namentlich die Schutzgüter Mensch, Tiere, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG, sind durch die Planänderungen nicht nachteilig betroffen.

Auch das Schutzgut globales Klima wird nicht erheblich betroffen. Es kommt zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Treibhausgasemissionen, keiner Landnutzungsänderung durch das Vorhaben, bei der Böden oder besonders klimarelevante Vegetationskomplexe bzw. Biotoptypen dauerhaft in Anspruch genommen werden und es handelt sich um ein kleines Vorhaben, welches keine erheblichen Lebenszyklusemissionen verursacht. Die erste Planänderung ist damit mit den Zielen des Klimaschutzes vereinbar.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind mit der Planänderung nicht gegeben. Unter Beachtung von Auflagen zum Trinkwasserschutz können Risiken für die menschliche Gesundheit infolge der Durchführung von Baumaßnahmen in einem Trinkwasserschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 31. Mai 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
VI-061-k-06-2189#002

StAnz. 25/2024 S. 568